



MEDIENINFORMATION

SPERRFRIST: keine

Neues Brandschutz- und Feuerwehrgesetz verabschiedet

Der Regierungsrat hat das neue Brandschutz- und Feuerwehrgesetz zuhanden des Landrats verabschiedet. Die Totalrevision dieses Gesetzes steht in engem Zusammenhang mit dem gleichentags verabschiedeten Gesetz über die Nidwaldner Sachversicherung. Die Erlasse stellen die Tätigkeit der Nidwaldner Sachversicherung auf eine moderne rechtliche Basis.

Das heute geltende Gesetz über den Feuerschutz stammt aus dem Jahre 1973. Nach verschiedenen Teilrevisionen wird es nun erstmals totalrevidiert. Wesentliche Änderungen ergaben sich in verschiedenen Punkten. So wird die massgebende Organisation und Kompetenzordnung im Feuerschutzgesetz heute nicht mehr hinreichend abgebildet. Die Aufgaben des kantonalen Amtes für Feuerschutz und des Feuerwehriinspektorats sind heute ganz der Nidwaldner Sachversicherung (NSV) übertragen. Gleich verhält es sich mit der Feuerschau, die nicht mehr von kommunalen Feuerschauern, sondern von der NSV durchgeführt wird. Vor diesem Hintergrund wird im neuen Gesetz die NSV für zuständig erklärt, alle Aufgaben des Brandschutz- und Feuerwehrgesetzes zu erfüllen, soweit sie nicht durch die Gesetzgebung einer anderen Instanz übertragen sind.

Die Bestimmungen über den Brandschutz sind in der Schweiz heute inhaltlich weitgehend vereinheitlicht, nachdem das zuständige Organ gemäss Interkantonaler Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse (IVTH) die Vorschriften der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) für verbindlich erklärt hat. Das Gesetz kann sich daher darauf beschränken, die wesentlichen Anforderungen an den Brandschutz zu verankern.

Das Schwergewicht der gesetzlichen Regelung liegt bei der Überprüfung und Kontrolle der Brandschutzkonformität neuer wie bestehender Bauten und Anlagen. Kongruent mit den Vorschriften der VKF werden die Eigenverantwortung der Eigentümer- und Bauherrschaft hervorgehoben und weitgehende Qualitätssicherungsmassnahmen verlangt. So ist es in erster Linie Sache der Eigentümerschaft, einen Brandschutznachweis zu erbringen, nötigenfalls unter Beizug von

Fachleuten. Die NSV genehmigt den Nachweis und kann diesen mit Auflagen und Bedingungen verbinden.

Heute ist das Kantonsgebiet eingeteilt in Kaminfegerkreise, für die je ein Kaminfeger gewählt wird, welcher das alleinige Recht und auch die Pflicht hat, in seinem Kreis die Kaminfegerarbeiten auszuführen. Ihre Dienstleistungen rechnen die Kreiskaminfeger nach einem fixen und vom Regierungsrat erlassenen Tarif ab. Dieses Monopol lässt sich nicht mehr mit dem öffentlichen Interesse an der Vermeidung von Feuersbrünsten rechtfertigen. Vorgesehen ist deshalb neu ein Zulassungsmodell. Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind verpflichtet, die Anlage durch eine Fachperson warten zu lassen, welche aus einer Liste von im Kanton zugelassenen Kaminfegerinnen und Kaminfegern gewählt werden.

Die Bestimmungen über die Feuerwehr wurden in erster Linie redaktionell überarbeitet und neu geordnet. Die Organisation des Feuerwehrwesens ist nunmehr in einem eigenen Abschnitt zusammengefasst, gefolgt von der Regelung der Feuerwehrpflicht, den Pflichten der Privatpersonen sowie den Vorschriften betreffend das Löschwasser und die Löscheinrichtungen. Daneben erfolgen punktuell einige inhaltliche Anpassungen.

Dies betrifft unter anderem eine Neufassung der Aufgaben der Feuerwehr gemäss Feuerwehrkonzept FKS. Die Milizfeuerwehr soll grundsätzlich nur in der akuten Gefahrenabwehr in Kooperation mit Polizei und Sanität zum Einsatz gelangen. Unterstützende Einsätze zugunsten von Veranstaltungen der Gemeinden (z.B. Verkehrsdienst) sind immer noch möglich, sofern die Gemeinden dies in ihren Feuerwehrreglementen vorsehen. Die Bemessung der Ersatzabgabe erfolgt neu nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Feuerwehrpflichtigen.

Die Regelung der Beitragsleistungen an die Brandbekämpfung wird aus dem Sachversicherungsgesetz und der Sachversicherungsverordnung herausgelöst und in die Brandschutz- und Feuerwehrgesetzgebung überführt.

Der Gesetzesentwurf befand sich vom 2. Mai 2017 bis zum 27. Juli 2017 in der Vernehmlassung und ist auf grundsätzlich positives Echo gestossen. Der Regierungsrat hat die Vorlage nun zu Händen des Landrats verabschiedet.

RÜCKFRAGEN

Karin Kayser-Frutschi, Justiz- und Sicherheitsdirektorin, Telefon +41 41 618 45 83, erreichbar am 6. September 2017 zwischen 16 und 17.30 Uhr.

Stans, 6. September 2017